

Satzung

Der AGROB Immobilien AG, Ismaning



SATZUNG

der

AGROB Immobilien AG Ismaning

Stand Juli 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschnitt	
Grundkapital	4
III. Abschnitt	
Verfassung und Geschäftsführung	7
IV. Abschnitt	
Jahresabschluss und Gewinnverwendung	14

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma:

AGROB Immobilien AG

und hat ihren Sitz in Ismaning.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens sind Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen, insbesondere von Grundstücken und Beteiligungen, sowie die Ausführung aller damit zusammenhängenden Handlungen.
2. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, anstelle einer unmittelbaren Betätigung die in Abs. 1 genannten Unternehmensaufgaben durch Beteiligungsgesellschaften – allein oder mit anderen – wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen. Sie kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, solche Unternehmen erwerben und errichten, Interessengemeinschaftsverträge abschließen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Bundesanzeiger“. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Abschnitt

Grundkapital

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

11.689.200,00 Euro

(in Worten:

elf Millionen sechshundertneunundachtzigtausendzweihundert Euro)

und ist eingeteilt in:

2.314.000	voll einbezahlte und auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien ohne Nennwert
1.582.400	voll einbezahlte und auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Nennwert

2. Die Vorzugs-Stückaktien sind stimmrechtslos und erhalten aus dem Bilanzgewinn eine nachzahlbare Vorausdividende von 0,05 Euro je Vorzugs-Stückaktie sowie eine Dividende in der gleichen Höhe wie die Stamm-Stückaktien. Die Hauptversammlung hat sich gemäß § 141 Abs. 2 AktG die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder nachstehenden Rechten vorbehalten.
3. Im Falle einer Kapitalerhöhung lauten auch die auszugebenden Aktien auf den Inhaber, sofern nicht im Beschluss über die Kapitalerhöhung eine andere Bestimmung getroffen wird.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.844.600 (in Worten: fünf Millionen achthundertvierundvierzigtausendsechshundert Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die neuen Aktien können dabei auch von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder mehreren solcher Institute oder Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird zu einem Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); sowie
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/ oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Rechten und Forderungen.

Der insgesamt auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital,

- (i) der auf eigene Aktien und
- (ii) der auf neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt, und
- (iii) auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. –pflichten aus Wandel- und /oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die seit dem Beginn des 7. Juli 2016 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen wird, nehmen die neuen Aktien von Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil.

§ 5

1. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der dazugehörigen Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Abschnitt

Verfassung und Geschäftsführung

§ 6

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Hauptversammlung

a) Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 8

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder bezüglich des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit bestimmten Dritten vom Verbot der Mehrfachvertretung (§181 BGB, 2. Alternative) befreit werden.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier als Vertreter der Aktionäre durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zwei durch die Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach dem bei der Wahl festzulegenden Modus Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats zustimmt. Das gleiche gilt für Ersatzmitglieder.

§ 10

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Sitzungsort. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitzuteilen.
2. Den Vorsitz der Sitzung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Das per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglied gilt als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine zweite Stimme zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 3 Satz 4 schriftlich überreicht werden. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
6. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, kann die Beschlussfassung auch außerhalb der Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Abstimmung, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

1. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Gründung von anderen Unternehmungen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaften;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie alle darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfte, sofern der Wert im Einzelfall 130.000 Euro übersteigt;
 - e) Begebung von Anleihen.
2. Die Rechte des Aufsichtsrats gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG bleiben unberührt.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jährlich eine Grundvergütung von je EUR 7.500,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der Grundvergütung.
2. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich
 - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 6.000,00, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 4.000,00.
 - b) der Vorsitzende des Personalausschusses EUR 3.000,00, jedes andere Mitglied des Personalausschusses EUR 2.000,00.

3. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.
4. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
6. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die etwa auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

c) Hauptversammlung

§ 15

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den vom Gesetz vorgegebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage (einschließlich Anmeldefrist) vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 16

1. Jeder Aktionär ist, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.
2. Jede Stamm-Stückaktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugs-Stückaktien gewähren kein Stimmrecht. Wird der Vorzugsbetrag von 0,05 Euro je Vorzugs-Stückaktie bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Soweit ein Stimmrecht zusteht, gewährt je eine Stückaktie eine Stimme.

3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und - im Fall von Stamm-Stückaktien - zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und - im Fall von Stamm-Stückaktien - zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, wobei ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreicht, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzuzählen.

§ 17

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter).
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals in allen Fällen, in welchen das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

4. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Gewählt ist, wer bei dieser engeren Wahl die Mehrzahl der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand kann Bild- und Tonübertragungen der Versammlung zulassen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

IV. Abschnitt

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 19

1. Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage, die nach Hundertsätzen des endgültigen Reingewinns zu berechnen ist – ergibt, wird unbeschadet der über Unkostenkonto zu verbuchenden Gewährung von zugesicherten Gewinnanteilen an den Vorstand und der Aufsichtsratsvergütung gem. § 14 der Satzung wie folgt verteilt:
 - a) Zunächst erhalten die Vorzugsaktionäre einen etwa aus früheren Geschäftsjahren nachzuzahlenden Gewinnanteil in Höhe von 0,05 Euro je Vorzugs-Stückaktie für jedes Geschäftsjahr.
 - b) Sodann erhalten die Vorzugsaktionäre 0,05 Euro je Vorzugs-Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Der hiernach verbleibende Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen, soweit die freien Rücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
3. In die gesetzliche Rücklage ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs zusammen den fünften Teil des Grundkapitals (20 % des Grundkapitals) erreichen oder wieder erreicht haben.

AGROB Immobilien AG
Münchener Straße 101
85737 Ismaning

Telefon 089 / 99 68 73 - 0 Fax 089 / 99 68 73 - 21
e-mail: verwaltung@agrob-ag.de
Homepage: www.agrob-immobilien-ag.de



AGROB Immobilien AG

Münchener Straße 101
85737 Ismaning

Telefon 089 / 99 68 73 – 0
Fax 089 / 99 68 73 - 21
e-mail: verwaltung@agrob-ag.de
www.agrob-immobilien-ag.de